

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V13.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname _____

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer

(z. B. NW-1-01-xxxx): _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat **der Zentralverband** des Kraftfahrzeughandwerks (**ZVK**) – Bundesinnungsverband (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, **die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks – AÜK eingerichtet und betreibt** ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.

2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) **Sicherheitsprüfungen (SP)*)** **Gasanlagenprüfungen (GAP)*)**

*) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. **Die Inspektionsstelle** bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt **der Inspektionsstelle** während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive aller mitgeltenden Dokumente (Anlagen, Prozessbeschreibungen, Anweisungen, Formblätter etc.), deren Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. **Von der Inspektionsstelle** beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

Für die Teilnahme am QMS der Inspektionsstelle wird ein Entgelt erhoben. Ansprechpartner für die Höhe und Verrechnungsart ist die örtlich für Sie zuständige Innung bzw. der Landes(innungs)verband.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V13.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit fälschungser schwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen der **Inspektionsstelle** des Kraftfahrzeughandwerks (**ZVK**) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten **Inspektionsbedingungen (FB 7.1-1)** gegenüber Dritten anzubieten. **Die Inspektionsstelle** erhebt für **ihre** Inspektionsleistung kein Entgelt vom **Auftraggeber**. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem **Auftraggeber** (Fahrzeughalter) in Rechnung. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den **Zentralverband** des Kraftfahrzeughandwerks (**ZVK**) – **Bundesinnungsverband bzw. die Inspektionsstelle** von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Personals, außenstehenden Personen, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Für Fälle im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Auftraggeber (Fahrzeughalter) ausschließlich unter Einbeziehung der von der Inspektionsstelle hierzu zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber der Inspektionsstelle mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkKS nachgewiesen wurde. Der Inspektionsstelle steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber **der Inspektionsstelle** auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.

7. Der Vertragspartner bestätigt mit der Unterschrift gleichzeitig auch die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlagen:

Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV) (FB 7.1-1)
Datenschutzinformationen (FB 7.1-2b)